

Oktober 2023

**Formulare  
für einen  
Generalunternehmervertrag  
mit Partnerschaftselementen  
(FPE GU 2023)**

**HINWEISE**

- *Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. entwarf die folgenden Formulare für Verträge zwischen Unternehmern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 14). Allen Unternehmern steht es frei, diese Formulare oder andere Texte zu nutzen. Eine Nutzung für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 13) ist nicht vorgesehen. Für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 99) ist das Vergaberecht und der Vertragsinhalt maßgebend, den der Auftraggeber im jeweiligen Vergabeverfahren in den Vergabeunterlagen bestimmt hat.*
- *Die Vertragspartner können die folgenden Formulare*  
*FPE GU 2023*  
*Generalunternehmervertrag mit Partnerschaftselementen*  
*und*  
*FPE GU 2023-1*  
*Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umweltschutz*  
*in Liefer- und Leistungsketten*  
*und*  
*FPE GU 2023-2*  
*Prüfliste und Protokoll*  
*zur ersten Partnerschaftssitzung / Bauaufaktbesprechung*  
*nach Bedarf ändern sowie den Besonderheiten und Erfordernissen des Einzelfalls anpassen.*
- *Textstellen, die auszufüllen oder anzukreuzen sind, kennzeichnet ein blauer Randbalken.*

**ACHTUNG**

- ***Die folgenden Formulare erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit im Einzelfall. Sie sind als Prüfliste und Anhaltspunkt dafür zu verstehen, wie die typische Interessenlage der Vertragspartner sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet die Vertragspartner nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung im Einzelfall, ob und gegebenenfalls welche Anpassungen an die konkret zu regelnde Situation oder die Rechtsentwicklung vorzunehmen sind. Die Formulare setzen voraus, dass der Vertrag deutschem Recht unterliegt.***
- ***Die Anlage FPE GU 2023-1 soll die Vertragspartner unterstützen. Sie reicht für sich genommen nicht, um alle Pflichten zu erfüllen, die das deutsche Gesetz zu Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten den Unternehmern ab bestimmten Beschäftigtenzahlen in Deutschland vorschreibt, insbesondere Risikoanalysen und Jahresberichte. Das Formular kommt in Betracht, wenn zwei gesetzlich verpflichtete Unternehmer den Vertrag schließen – für Verträge gesetzlich verpflichteter mit nicht verpflichteten Unternehmen jedoch nur, wenn eine Risikoanalyse des verpflichteten Unternehmens dies rechtfertigt.***

## Generalunternehmervertrag mit Partnerschaftselementen (PE)

Inhalt	Seite
<b>0PE</b> Partnerschaftszweck / Partnerschaftsziele	3
<b>1PE</b> Partnerschaftliches Bauvorhaben	3
<b>2</b> Leistungsumfang / Vertragsbestandteile / Rangfolge	4
<b>3PE</b> Partnerschaftliche Zusammenarbeit / Organisation	6
<b>4PE</b> Partnerschaftlicher Umgang mit Risiken	7
<b>5</b> Vergütung / Netto-Auftragssumme	8
<b>6</b> Geänderte Leistung und Vergütung	10
<b>7</b> Hinterlegte Urkalkulation	10
<b>8PE</b> Partnerschaftliche Bauoptimierung	11
<b>9PE</b> Erforderliche Bauunterlagen / Kosten / Vertraulichkeit	11
<b>10</b> Bauausführung / Bevollmächtigte Vertreter / Drittunternehmer / Wartung / Bemusterung	12
<b>11PE</b> Partnerschaftliche Dokumentation - Bautagebuch / Bautagesberichte	18
<b>12PE</b> Nachunternehmer	19
<b>13</b> Termine	19
<b>14</b> Bauablaufstörung	20
<b>15PE</b> Mängel während der Bauausführung	21
<b>16</b> Abnahme / Zustandsfeststellung / Kosten vorzeitiger Benutzung / Mängelbeseitigung	21
<b>17</b> Vertragsstrafe / Beschleunigungsbonus	22
<b>18PE</b> Partnerschaftlich verschobener Fertigstellungstermin	23
<b>19</b> Mängelansprüche / Verjährung	23
<b>20PE</b> Partnerschaftliche Haftungsbeschränkung	24
<b>21</b> Versicherungen	25
<b>22</b> Rechnungsstellung / Zahlungen	25
<b>23PE</b> Partnerschaftliche Schlusszahlung	26
<b>24</b> Kündigung	27
<b>25</b> Sicherheitsleistung	27
<b>26PE</b> Baustrom und Bauwasser / Abfallbeseitigung	30
<b>27PE</b> Abtretung	30
<b>28PE</b> Bautafel / Werbung / Veröffentlichungen	30
<b>29PE</b> Partnerschaftliche Streitlösung	30
<b>30</b> Anwendbares Recht / Vertragsprache	31
<b>31</b> Datenschutz	31
<b>32</b> Compliance / Kündigung / Schriftform	32
<b>33</b> Schlussbestimmungen	33
<b>Anlagen</b>	33

Folgenden

## Generalunternehmervertrag mit Partnerschaftselementen (PE)

vereinbaren

Firma

.....  
.....  
..... (nachfolgend Auftraggeber = AG),<sup>1</sup>  
rechtswirksam vertreten durch .....,  
.....,

und

Firma / Arbeitsgemeinschaft

.....  
.....  
..... (nachfolgend Auftragnehmer = AN),  
rechtswirksam vertreten durch .....,  
.....,

- nachfolgend gemeinsam oder einzeln auch als Vertragspartner bezeichnet -

### OPE Partnerschaftszweck / Partnerschaftsziele

Die Vertragspartner sind sich einig, das in diesem Vertrag vereinbarte Bauvorhaben partnerschaftlich zu verwirklichen.

Deshalb verpflichten sich die Vertragspartner, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, Verzögerungen zu vermeiden und die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners zu beachten, um das Bauvorhaben aus Sicht beider Vertragspartner erfolgreich zu verwirklichen.

Für tatsächliche, technische, wirtschaftliche oder rechtliche Probleme und Risiken ist das gemeinsame Ziel, jeweils eine einvernehmliche Lösung zu finden, welche die berechtigten Interessen beider Vertragspartner wahrt und bei Bedarf angemessen ausgleicht.

### 1PE Partnerschaftliches Bauvorhaben

Die Vertragspartner vereinbaren folgendes Bauvorhaben

.....  
.....  
.....

---

<sup>1</sup> **HINWEIS:** Der folgende Text setzt voraus, dass der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist (§ 14) und im Falle eines Vorhabens im Hochbau zugleich Bauherr gemäß der Bauordnung des deutschen Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben verwirklicht wird (10.4 dieses Vertrags).

mit dem in 2 dieses Vertrags beschriebenen Leistungsumfang  
auf folgendem Grundstück

.....  
.....

## 2 Leistungsumfang / Vertragsbestandteile / Rangfolge

**2.1** Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmt dieser Vertrag.

**2.2** Bestandteile dieses Vertrags sind

**2.2.1** die Baugenehmigung (falls das Vorhaben den Hochbau betrifft)

der Planfeststellungsbeschluss (für Vorhaben der Infrastruktur)

..... vom .....

**2.2.2** dieser Generalunternehmervertrag

vom .....

**2.2.3** das Verhandlungsprotokoll AG – AN

vom .....

**2.2.4** das Angebot des AN

vom .....

**2.2.5** die Leistungsbeschreibung

vom .....

**2.2.6** das Leistungsverzeichnis

vom .....

**2.2.7** folgende Pläne

**a.** .....

..... vom .....

**b.** .....

..... vom .....

**c.** .....

..... vom .....

**2.2.8** das Raumbuch (für Gebäude)

vom .....

**2.2.9** folgende Gutachten

**a.** das Bodengutachten

vom .....

**b.** .....

..... vom .....

**c.** .....

..... vom .....

**2.2.10** der Terminplan vom .....

**2.2.11** der Zahlungsplan vom .....

**2.2.12** folgende spezielle technische Regelwerke

**a.** .....  
..... vom .....

**b.** .....  
..... vom .....

**c.** .....  
..... vom .....

**2.2.13** die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zur Änderung der vereinbarten Leistung und deren Vergütung (§ 650b bis § 650d) sowie zur Zustandsfeststellung (§ 650g),<sup>II</sup>

**2.2.14** die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B),<sup>III</sup>  
Ausgabe .....  
mit Ausnahme der Bestimmungen  
- zur Änderung der vereinbarten Leistung und deren Vergütung (§ 1 Absatz 3, § 1 Absatz 4, § 2 Absatz 5, § 2 Absatz 6) sowie  
- zur Behinderung und Unterbrechung der Bauausführung (§ 6)

**2.2.15** die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C (VOB/C) Ausgabe .....

**2.2.16** .....  
.....  
.....  
.....

**2.3** Widersprechen die in 2.2 dieses Vertrags genannten Bestandteile einander, gilt die in 2.2 dieses Vertrags vorgesehene Reihenfolge als Rangfolge.

<sup>II</sup> **HINWEIS:** Der folgende Text beruht auf der seit Anfang 2018 geltenden Fassung des BGB.

<sup>III</sup> **HINWEIS:** Der folgende Text beruht auf der VOB/B, Ausgabe 2016.

### 3PE Partnerschaftliche Zusammenarbeit / Organisation

**3PE.0** Die Vertragspartner organisieren ihre Zusammenarbeit konstruktiv und lösungsorientiert auf folgenden drei Ebenen:

- Regelmäßige Baubesprechungen,
- Partnerschaftssitzungen / Bauaufaktbesprechung,
- Leitungsrunde / Partnerschaftliche Streitlösung (29PE dieses Vertrags).

#### 3PE.1 Regelmäßige Baubesprechungen

Die Vertragspartner besprechen das Bauvorhaben

- wöchentlich
- .....

mit den beteiligten Planern. Für AG und AN nimmt jeweils mindestens ein bevollmächtigter Vertreter teil (10.3 dieses Vertrags).

Über jede Baubesprechung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind Grundlage der gemeinsamen Verwirklichung des Bauvorhabens und werden zum Vertragsbestandteil.

Jedes Protokoll ist im Termin oder binnen einer Woche danach vom

- AG
- AN

anzufertigen und dem Vertragspartner unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) zu übermitteln.

- Das Protokoll ist anerkannt, wenn der Vertragspartner nicht binnen einer Woche nach Zugang des Protokolls Einwände in Textform erhebt (insbesondere per E-Mail, Telefax oder Schreiben). Maßgebend ist, wann die Einwände dem Vertragspartner zugehen.

#### 3PE.2 Partnerschaftssitzungen

Finden die Vertragspartner in ihren regelmäßigen Baubesprechungen (3PE.1 dieses Vertrags) keine einvernehmliche Lösung für die bei Verwirklichung des Bauvorhabens auftretenden tatsächlichen, technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Fragen und Probleme, werden diese im Rahmen von Partnerschaftssitzungen besprochen und möglichst einvernehmlich geklärt sowie etwaige Forderungen angemeldet mit dem Ziel, diese gemeinsam zu bearbeiten und unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) – möglichst einvernehmlich – darüber zu entscheiden.

Die Vertragspartner haben bei Bedarf – und jedenfalls auf Antrag eines Vertragspartners - eine Partnerschaftssitzung einzuberufen.

Für AG und AN nimmt jeweils mindestens ein bevollmächtigter Vertreter teil (10.3 dieses Vertrags).

Um eine Entscheidung vorzubereiten, können die Vertragspartner bislang mit dem Bauvorhaben nicht befasste Experten beider Vertragspartner bitten, einvernehmliche Lösungsvorschläge zu entwerfen und bei Bedarf an der Partnerschaftssitzung teilzunehmen.

Über jede Partnerschaftssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind Grundlage der gemeinsamen Verwirklichung des Bauvorhabens und werden zum Vertragsbestandteil.

Die Protokolle sind im Termin oder binnen einer Woche danach vom

- AG
- AN

anzufertigen und dem Vertragspartner unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) zu übermitteln.

- Das Protokoll ist anerkannt, wenn der Vertragspartner nicht binnen einer Woche nach Zugang des Protokolls Einwände in Textform erhebt (insbesondere per E-Mail, Telefax oder Schreiben). Maßgebend ist, wann die Einwände dem Vertragspartner zugehen.

### 3PE.3 Bauaufaktbesprechung

Vereinbaren die Vertragspartner nichts anderes, findet die erste Partnerschaftssitzung (3PE.2 dieses Vertrags) als Bauaufaktbesprechung spätestens eine Woche vor Beginn der Ausführung des Bauvorhabens statt.

Die Bauaufaktbesprechung dient dem Zweck, rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung etwaige Fragen zu besprechen und möglichst einvernehmlich zu klären, um spätere Probleme oder Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden.

Grundlage der Bauaufaktbesprechung ist die hierfür erstellte Prüfliste (**Formular FPE GU 2023-2** als **Anlage** dieses Vertrags). Die Prüfliste dient zugleich als Protokoll der Bauaufaktbesprechung.

### 3PE.4 Leitungsrunde / Partnerschaftliche Streitlösung

Finden Partnerschaftssitzungen keine einvernehmliche Lösung,

- treffen sich auf Antrag eines Vertragspartners die Unternehmensinhaber oder jeweils mindestens ein Mitglied der gesetzlichen Vertretung oder Geschäftsführung beider Vertragspartner unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) in einer Leitungsrunde, um die offenen Punkte möglichst einvernehmlich zu klären, ehe die vereinbarte Partnerschaftliche Streitlösung anzuwenden ist (29PE dieses Vertrags).

## 4PE Partnerschaftlicher Umgang mit Risiken

### 4PE.1 Die Vertragspartner sind sich einig,

- partnerschaftlich mit Risiken umzugehen,
- sich unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) über drohende oder eingetretene Risiken zu informieren, insbesondere betreffend
  - ✓ Planung,
  - ✓ Baugrund,
  - ✓ etwaige Bestandsbauten,
  - ✓ Baumaterial,
  - ✓ Zugänglichkeit der Baustelle,
  - ✓ umliegende verkehrliche Situation,
  - ✓ Erschließung,
  - ✓ Entwässerung und
  - ✓ sonstige Einflüsse der Umgebung oder
  - ✓ andere Bedingungen, die das Bauvorhaben und dessen beabsichtigte Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung beeinflussen können,
- und bei Bedarf weitere Untersuchungen durchzuführen.

### 4PE.2 Die Vertragspartner

- bewerten jedes Risiko in seiner Auswirkung auf

- ✓ Kosten (Baukosten und gegebenenfalls Kosten verzögerter Fertigstellung des Bauvorhabens),
  - ✓ Termine,
  - ✓ Qualität,
  - ✓ Wirtschaftlichkeit,
  - ✓ Personalplanung,
  - ✓ Personalorganisation und
- wirken partnerschaftlich darauf hin, die identifizierten Risiken
    - ✓ zu beseitigen oder
    - ✓ deren Auswirkungen zu reduzieren.

#### 4PE.3 Vereinbaren die Vertragspartner nichts anderes,

- trägt der AG die Risiken aus seiner Sphäre, insbesondere
  - ✓ des Baugrunds,
  - ✓ aus Bestandsbauten und
  - ✓ für ausgeführte Teile der Leistung (§ 7 Absatz 1 erster Halbsatz VOB/B).
- trägt der AN die Risiken aus seiner Sphäre, insbesondere
  - ✓ der Leistung seiner Nachunternehmer als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB).
- tragen AG und AN die Risiken aus höherer Gewalt für die Kosten (Baukosten unter Einbeziehung der Einzelkosten der Teilleistung, der Baustellengemeinkosten und eines Zuschlags für allgemeine Geschäftskosten sowie etwaige Kosten wegen verzögerter Fertigstellung des Bauvorhabens) jeweils zur Hälfte, jedoch vorbehaltlich einer Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) sowie der Haftung des AG für ausgeführte Teile der Leistung (§ 7 Absatz 1 erster Halbsatz VOB/B) und nicht über einen Gesamtbetrag von zusammen  
..... Prozent der Netto-Auftragssumme hinaus (5 dieses Vertrags).

Vereinbaren die Vertragspartner keinen abweichenden Gesamtbetrag, gelten 10 Prozent der Netto-Auftragssumme als vereinbart (5 dieses Vertrags).

- Soweit verfügbar, ist der Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten der Urkalkulation des AN zu entnehmen (7 dieses Vertrags).
- Die Vertragspartner gehen von ..... witterungsbedingten Ausfalltagen (Schlechtwettertagen) während der Verwirklichung des Bauvorhabens aus. Weitere Ausfalltage gelten als höhere Gewalt. An witterungsbedingten Ausfalltagen kann die betroffene Leistung nicht fachgerecht ausgeführt werden, ohne die Sicherheit und Gesundheit des eingesetzten Personals zu gefährden.

## 5 Vergütung / Netto-Auftragssumme

### 5.1 Die Vergütung des AN

- bestimmt 5.2 dieses Vertrags, das heißt ausschließlich der AG ist verpflichtet, die Umsatzsteuer auf die vom AN erbrachte Leistung zu entrichten. Rechnungen des AN an den AG sind ohne Umsatzsteuer zu erstellen, verbunden mit dem Hinweis auf die Umsatzsteuerschuldnerschaft des AG.<sup>IV</sup>

<sup>IV</sup> **HINWEIS:** Der AG als Leistungsempfänger ist Umsatzsteuerschuldner, wenn er nachhaltig Bauleistungen erbringt (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Davon ist auszugehen, wenn er im Zeitpunkt des Leistungsempfangs eine gültige Bescheinigung des Finanzamts vorlegen kann (Formular USt 1 TG). Zu den Einzelheiten siehe Umsatzsteuer-Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (Abschnitte 13b.2 und 13b.3 UStAE, Stand 5. September 2023 - [https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer\\_Anwendungserlass/umsatzsteueranwendungserlass.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer_Anwendungserlass/umsatzsteueranwendungserlass.html) ).

- bestimmt 5.3 dieses Vertrags, das heißt Umsatzsteuerschuldner ist der AN. Rechnungen des AN an den AG sind mit Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erstellen.

## 5.2 Vergütung bei Umsatzsteuerschuldnerschaft AG

Der AN erhält für die zu erbringende Leistung (2 dieses Vertrags) eine

- Vergütung nach ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen gemäß beiliegendem Leistungsverzeichnis (Einheitspreisvertrag) mit einem derzeitigen Gesamtbetrag von  
..... Euro netto,  
in Worten .....  
..... (Netto-Auftragssumme).
- Pauschalvergütung (Pauschalpreisvertrag) von  
..... Euro netto,  
in Worten .....  
..... (Netto-Auftragssumme)  
unbeschadet möglicher Anpassungen (§ 2 Absatz 7 VOB/B).
- Vergütung gemäß folgender Vereinbarung  
(z. B. teilweise Einheitspreise / teilweise Pauschalen, genau ausfüllen):  
.....  
.....  
..... (Netto-Auftragssumme).  
jeweils ohne Umsatzsteuer (22 dieses Vertrags).

## 5.3 Vergütung bei Umsatzsteuerschuldnerschaft AN

Der AN erhält für die zu erbringende Leistung (2 dieses Vertrags) eine

- Vergütung nach ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen gemäß beiliegendem Leistungsverzeichnis (Einheitspreisvertrag) mit einem derzeitigen Gesamtbetrag von  
..... Euro netto,  
in Worten .....  
..... (Netto-Auftragssumme)  
zuzüglich der bei Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Pauschalvergütung (Pauschalpreisvertrag) von  
..... Euro netto,  
in Worten .....  
..... (Netto-Auftragssumme)  
unbeschadet möglicher Anpassungen (§ 2 Absatz 7 VOB/B) und  
zuzüglich der bei Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- Vergütung gemäß folgender Vereinbarung  
(teilweise Einheitspreise / teilweise Pauschalen, genau ausfüllen):

.....  
.....  
.....  
.....  
..... (Netto-Auftragssumme)

zuzüglich der bei Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### 5.4 Mehrmengen

Ist eine Vergütung nach ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen vereinbart,

- gilt der jeweils vereinbarte Einheitspreis auch, wenn die tatsächlich ausgeführte Menge den vertraglichen Mengenansatz um bis zu 10 Prozent überschreitet (Gesamtmenge bis 110 Prozent).
- ist für eine Menge, die 10 Prozent des vertraglichen Mengenansatzes überschreitet, auf Antrag eines Vertragspartners ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren (§ 2 Absatz 3 Nummer 2 VOB/B).

Der neue Preis bemisst sich wie folgt:

.....  
.....  
.....

Wird nichts anderes vereinbart, bemisst sich der neue Preis nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn.<sup>V</sup> Die Baustellengemeinkosten gehören zu den tatsächlich erforderlichen Kosten.<sup>VI</sup>

## 6 Geänderte Leistung und Vergütung

Für eine Änderung der vereinbarten Leistung und deren Vergütung gelten abweichend von der VOB/B die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 650b bis § 650c).

## 7 Hinterlegte Urkalkulation

Die Vertragspartner vereinbaren, die Urkalkulation des AN wie folgt zu hinterlegen:

.....  
.....

<sup>V</sup> **HINWEIS:** Laut Bundesgerichtshof (Urteil 8. August 2019, Aktenzeichen VII ZR 34/18) sind – wenn nichts anderes vereinbart ist – die tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn maßgebend.

<sup>VI</sup> **HINWEIS:** Laut Bundesgerichtshof (Urteil 21. November 2019, Aktenzeichen VII ZR 10/19) gehören Baustellengemeinkosten zu den tatsächlich erforderlichen Kosten und sind nicht im Rahmen angemessener Zuschläge zu berücksichtigen.

## 8PE Partnerschaftliche Bauoptimierung

- 8PE.1** Maßnahmen, um die Bauzeit zu verkürzen oder die Baukosten zu senken, kann der AN dem AG auch nach Unterzeichnung dieses Vertrags vorschlagen (Partnerschaftliche Bauoptimierung). Der Vorschlag und eine damit verbundene geänderte Ausführung wird verbindlich, sobald der AG diese in Textform beauftragt (insbesondere per E-Mail, Telefax oder Schreiben).
- 8PE.2** Der AN soll die Auswirkungen seines Vorschlags auf Qualität, Sicherheit, Dauerhaftigkeit des Bauvorhabens, Lebenszykluskosten, Bauzeit sowie sonstige Folgekosten darstellen, bei Bedarf unter Mitwirkung des AG.
- 8PE.3** Der AG entscheidet über den Vorschlag des AN binnen einer Woche nach Zugang. Ist ein zügiger Bauablauf besonders dringlich, entscheidet der AG unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB).
- 8PE.4** Vereinbaren die Vertragspartner nichts anderes, teilen sie eine Kostenersparnis jeweils zur Hälfte.

## 9PE Erforderliche Bauunterlagen / Kosten / Vertraulichkeit

- 9PE.1** Unterlagen, die zur Ausführung des Bauvorhabens erforderlich sind (insbesondere Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen), hat der AG dem AN so rechtzeitig zu übergeben, dass der AN sie vor Beginn der Ausführung auf offensichtliche Lücken, Unrichtigkeiten oder Widersprüche durchsehen, dem AG etwaige Unstimmigkeiten mitteilen und die zur Ausführung notwendigen Vorbereitungen (insbesondere Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen) treffen kann. Werden zur Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die der AG beizubringen hat, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern und unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) dem AN zu übergeben.
- 9PE.2** Unterlagen, die für vertraglich geschuldete Hilfskonstruktionen des AN erforderlich sind (insbesondere Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen), hat der AN zu beschaffen und diese erforderlichenfalls zu prüfen. Die Kosten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, soweit keine gesonderte Vergütung vereinbart ist und soweit sie nicht als Besondere Leistungen der jeweils einschlägigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C (VOB/C) gesondert zu vergüten sind (Abschnitt 4.2).
- 9PE.2** Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, soweit keine gesonderte Vergütung vereinbart ist und soweit sie nicht als Besondere Leistungen der jeweils einschlägigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C (VOB/C) gesondert zu vergüten sind (Abschnitt 4.2).
- 9PE.4** AG und AN behandeln die vom jeweils anderen Vertragspartner übergebenen Unterlagen vertraulich. Sie dürfen nur zur Ausführung des Bauvorhabens verwendet werden. Jede andere Verwendung, einschließlich einer Weitergabe an Dritte, bedarf der Zustimmung des Vertragspartners, insbesondere betreffend Vorschläge des AN zur Leistungsänderung (Partnerschaftliche Bauoptimierung, 8PE dieses Vertrags). Keine Dritten sind die Lieferanten und Nachunternehmer des AN für dessen Leistung (§ 278 BGB).

## 10 Bauausführung / Bevollmächtigte Vertreter / Drittunternehmer / Wartung / Bemusterung

**10.1** Der AN hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Zur Ausführung der Leistung gilt die VOB/B (§ 4 Absatz 2).

**10.2** Der AN versichert, dass er

- einen bei seiner Berufsgenossenschaft gemeldeten Betrieb führt und
- bis zum heutigen Tag seinen Steuer- und Beitragspflichten gegenüber dem Finanzamt, den für den AN einschlägigen Sozialkassen des Baugewerbes, den Sozialversicherungsträgern und der Berufsgenossenschaft nachgekommen ist.

Der AN legt dem AG auf dessen Wunsch entsprechende Bescheinigungen vor.

**10.3** Die Vertragspartner sind verpflichtet, für das Bauvorhaben

- jeweils einen **Projektleiter** zu benennen, der berechtigt (bevollmächtigt) ist, zum Bauvorhaben alle erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Projektleiter AG (PLAG)

Name .....

Mobiltelefon .....

E-Mail .....

Postanschrift .....

.....

Projektleiter AN (PLAN)

Name .....

Mobiltelefon .....

E-Mail .....

Postanschrift .....

.....

und

- jeweils einen **Bauleiter** zu benennen, der berechtigt (bevollmächtigt) ist, zum Bauvorhaben die in diesem Vertrag bestimmten Entscheidungen zu treffen.

Bauleiter AG (BLAG)

Name .....

Mobiltelefon .....

E-Mail .....

Postanschrift .....

.....

Bauleiter AN (BLAN)

Name .....

Mobiltelefon .....

E-Mail .....

Postanschrift .....

.....

Der **Bauleiter AG (BLAG)** ist berechtigt (bevollmächtigt),  
die angekreuzten folgenden Punkte  
entscheidungsbefugt für den AG wahrzunehmen, und zwar

an regelmäßigen Baubesprechungen teilzunehmen  
(3PE.1 dieses Vertrags)

an Partnerschaftssitzungen teilzunehmen  
(3PE.2 dieses Vertrags)

und insbesondere

sämtlichen vertragsbezogenen  
Schriftverkehr / Datenaustausch zu führen

folgenden vertragsbezogenen  
Schriftverkehr / Datenaustausch zu führen

.....

.....

Änderungen der vereinbarten Leistung zu begehren  
(§ 650b Absatz 1 BGB)

diesbezügliche Angebote des AN  
entgegenzunehmen, zu verhandeln und zu beauftragen

bis zu einem Netto-Betrag von ..... Euro

in Worten .....

im Einzelfall und insgesamt

bis zu einem Netto-Betrag von ..... Euro

in Worten .....

Änderungen der vereinbarten Leistung anzuordnen,  
falls keine Einigung mit dem AN über dessen Angebot gelingt  
(§ 650b Absatz 2 BGB)

bis zu einem Netto-Betrag von ..... Euro

in Worten .....

im Einzelfall und insgesamt

bis zu einem Netto-Betrag von ..... Euro

in Worten .....

- gesetzliche Vergütungsforderungen des AN infolge einer leistungsändernden Anordnung des AG entgegenzunehmen, zu bearbeiten und zur Bezahlung freizugeben (§ 650c BGB)  
  
bis zu einem Netto-Betrag von ..... Euro  
  
in Worten .....  
  
im Einzelfall und insgesamt  
  
bis zu einem Netto-Betrag von ..... Euro  
  
in Worten .....
- Anordnungen zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu treffen (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 VOB/B)
- Bedenkenmitteilungen des AN entgegenzunehmen (§ 4 Absatz 3 VOB/B)
- Mitteilungen des AN entgegenzunehmen über Hindernisse bei der Durchführung des Bauvorhabens (15PE dieses Vertrags)
- soweit erforderlich, Termine mit dem AN anzupassen, um den vereinbarten Fertigstellungstermin (13.1 dieses Vertrags) einhalten zu können
- den vereinbarten Fertigstellungstermin einvernehmlich mit dem AN zu ändern (18PE dieses Vertrags)
- das Bauvorhaben ganz oder teilweise abzunehmen (§ 12 VOB/B)
- Zustandsfeststellungen durchzuführen (§ 650g BGB und § 14 Absatz 2 VOB/B)
- notwendige Stundenlohnarbeiten mit dem AN zu vereinbaren (§ 2 Absatz 10 und § 15 VOB/B)
- Stundenlohnzettel des AN entgegenzunehmen, zu prüfen und dem AN zurückzugeben (§ 15 Absatz 3 VOB/B)
- Aufmaße des AN entgegenzunehmen, zu prüfen und freizugeben (§ 14 VOB/B)
- diesen Vertrag ganz oder teilweise für den AG zu kündigen (§ 8 VOB/B)
- Kündigungen dieses Vertrags vom AN entgegenzunehmen (§ 9 VOB/B)

Der Bauleiter AN (BLAN) ist berechtigt (bevollmächtigt),  
die angekreuzten folgenden Punkte  
entscheidungsbefugt für den AN wahrzunehmen, und zwar

- an regelmäßigen Baubesprechungen teilzunehmen  
(3PE.1 dieses Vertrags)
- an Partnerschaftssitzungen teilzunehmen  
(3PE.2 dieses Vertrags)

und insbesondere

- sämtlichen vertragsbezogenen  
Schriftverkehr / Datenaustausch zu führen
- folgenden vertragsbezogenen  
Schriftverkehr / Datenaustausch zu führen

.....  
.....

- vom AG begehrte Änderungen der vereinbarten  
Leistung entgegenzunehmen  
(§ 650b Absatz 1 BGB)
- diesbezügliche Angebote des AN dem AG zu übermitteln,  
mit diesem zu verhandeln und zu vereinbaren

bis zu einem Netto-Betrag von ..... Euro

in Worten .....

im Einzelfall und insgesamt

bis zu einem Netto-Betrag von ..... Euro

in Worten .....

- vom AG angeordnete Änderungen der vereinbarten  
Leistung entgegenzunehmen, falls keine Einigung über  
das Angebot des AN gelingt  
(§ 650b Absatz 2 BGB)

bis zu einem Netto-Betrag von ..... Euro

in Worten .....

im Einzelfall und insgesamt

bis zu einem Netto-Betrag von ..... Euro

in Worten .....

- gesetzliche Vergütungsforderungen des AN infolge einer  
leistungsändernden Anordnung des AG diesem mitzuteilen  
(§ 650c BGB)

bis zu einem Netto-Betrag von ..... Euro

in Worten .....

im Einzelfall und insgesamt

bis zu einem Netto-Betrag von ..... Euro  
in Worten .....

- Anordnungen des AG zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung entgegenzunehmen (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 VOB/B)
- Bedenken des AN dem AG mitzuteilen (§ 4 Absatz 3 VOB/B)
- Hindernisse bei der Durchführung des Bauvorhabens dem AG mitzuteilen (15PE dieses Vertrags)
- soweit erforderlich, Termine mit dem AG anzupassen, um den vereinbarten Fertigstellungstermin (13.1 dieses Vertrags) einhalten zu können
- den vereinbarten Fertigstellungstermin einvernehmlich mit dem AG zu ändern (18PE dieses Vertrags)
- dem AG die Fertigstellung des Bauvorhabens mitzuteilen und an dessen vollständiger oder teilweiser Abnahme mitzuwirken (§ 12 VOB/B)
- Zustandsfeststellungen durchzuführen (§ 650g BGB und § 14 Absatz 2 VOB/B)
- notwendige Stundenlohnarbeiten mit dem AG zu vereinbaren (§ 2 Absatz 10 und § 15 VOB/B)
- Stundenlohnzettel des AN dem AG zu übermitteln und von diesem geprüfte Stundenlohnzettel entgegenzunehmen (§ 15 Absatz 3 VOB/B)
- Aufmaße des AN dem AG zu übermitteln (§ 14 VOB/B)
- diesen Vertrag für den AN ganz oder teilweise zu kündigen (§ 9 VOB/B)
- Kündigungen dieses Vertrags vom AG entgegenzunehmen (§ 8 VOB/B)

Jede Änderung des Umfangs und das Erlöschen der Vollmacht sind dem Vertragspartner unverzüglich in Textform mitzuteilen (insbesondere per E-Mail, Telefax oder Schreiben).

Gesetzliche Vertretungsbefugnisse bleiben unberührt.

- 10.4** Falls das Vorhaben den Hochbau betrifft, gilt die Bauordnung des deutschen Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben durchgeführt wird, das heißt des Bundeslandes

.....

Die in der Bauordnung vorgeschriebene verantwortliche Person,  
um die öffentlich-rechtlichen Anforderungen einzuhalten, das heißt  
den öffentlich-rechtlich erforderlichen Bauleiter (BLÖR) stellt

- der AG
- der AN.

Den oder die Fachbauleiter stellt

- der AG für .....
- .....
- .....
- der AN für .....
- .....
- .....

**10.5** Gegenüber Dritten auf der Baustelle ist der AN im Rahmen seiner Leistung und bis zu deren Abnahme weisungsberechtigt.

**10.6** Beauftragt der AG Drittunternehmer mit Leistungen außerhalb dieses Vertrags, vereinbaren AG und AN alle Folgen für diesen Vertrag gesondert. Soweit der AN die Leistungen der Drittunternehmer koordinieren soll oder die Drittunternehmer berechtigt sein sollen, Teile der Baustelleneinrichtung des AN (insbesondere Kräne, Aufzug, Gerüste, Strom, Wasser, Baureinigung, Toilettenwagen) zu nutzen, werden AG und AN hierfür eine gesonderte Vergütung vereinbaren.

**10.7** Die Vertragsleistung des AN umfasst folgende wartungsbedürftige technische Einrichtungen (Bauteile sowie maschinelle und elektrotechnische / elektronische Anlagen):

- .....
- .....
- .....

Für diese technischen Einrichtungen wird

- der AG nach deren Abnahme die Wartung übernehmen.
- der AN nach deren Abnahme die Wartung wie folgt übernehmen

- .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- .....

- der AN Wartungsangebote für die Zeit nach Abnahme einholen von Nachunternehmern, die der AN mit der Erstellung der Bauteile oder Anlagen beauftragt hat (12PE dieses Vertrags), und diese Angebote dem AG spätestens bei Abnahme der Bauteile oder Anlagen vorlegen.

Die Wartungsverträge schließt der AG auf eigene Kosten.

- 10.8** Für folgende Baustoffe, Bauteile oder sonstigen Teile der Leistung des AN führen die Vertragspartner Bemusterungen durch, das heißt der Bauherr hat zwischen mehreren Mustern auszuwählen, und die Ergebnisse werden in Textform festgehalten (insbesondere per E-Mail, Telefax oder Schreiben):

.....

.....

.....

.....

.....

Die vom AG ausgewählten Muster hat

- der AG
- der AN

aufzubewahren, bis der AG die Leistung des AN abgenommen hat.

## 11PE Partnerschaftliche Dokumentation - Bautagebuch / Bautagesberichte

- 11PE.1** Über die Protokolle zu regelmäßigen Baubesprechungen und Partnerschaftssitzungen hinaus (3PE dieses Vertrags) dokumentieren die Vertragspartner

- den Baufortschritt sowie alle Vorkommnisse (Maßnahmen und Tatsachen), die die Verwirklichung des Bauvorhabens oder dessen Abrechnung beeinflussen, und Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können. Die Vertragspartner sind verpflichtet, an der Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation allein stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar.

- 11PE.2** Die Dokumentation erfolgt in einem Bautagebuch oder in Bautagesberichten.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass

- ein Bautagebuch geführt wird durch
  - AG
  - AN

oder

- Bautagesberichte erstellt werden durch
  - AG
  - AN

**11PE.3** Wird ein Bautagebuch zum Baufortschritt und allen für die Verwirklichung des Bauvorhabens wichtigen Vorkommnissen geführt, ist dem Vertragspartner Einsicht in das Bautagebuch auf der Baustelle in der Regel an jedem Arbeitstag, mindestens jedoch einmal wöchentlich, zu ermöglichen. Der Vertragspartner ist berechtigt, Vorkommnisse in das Bautagebuch einzutragen.

- Eine Eintragung ist anerkannt, wenn der Vertragspartner nicht binnen einer Woche ab dem Tag, an dem das Bautagebuch zur Einsicht bereit lag, in Textform widerspricht (insbesondere per E-Mail, Telefax oder Schreiben). Wird widersprochen, ist unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) eine einvernehmliche Klarstellung anzustreben, bei Bedarf in der nächsten Partnerschaftssitzung (3PE dieses Vertrags).

**11PE.4** Werden Bautagesberichte erstellt, sind diese dem Vertragspartner unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) und spätestens binnen einer Woche zu übergeben. Der Vertragspartner ist berechtigt, Vorkommnisse in die Bautagesberichte einzutragen.

- Eine Eintragung ist anerkannt, wenn der Vertragspartner nicht binnen einer Woche ab dem Tag, an dem ihm die Bautagesberichte übergeben wurden, in Textform widerspricht (insbesondere per E-Mail, Telefax oder Schreiben). Wird widersprochen, ist unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) eine einvernehmliche Klarstellung anzustreben, bei Bedarf in der nächsten Partnerschaftssitzung (3PE dieses Vertrags).

## 12PE Nachunternehmer

Der AN

- ist berechtigt, Nachunternehmer einzusetzen und
- bleibt verantwortlich für deren Leistung als Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB).

## 13 Termine

**13.1** Der Anfangstermin .....  
und der Fertigstellungstermin .....

sind verbindliche Vertragstermine (Vertragsfristen)  
gemäß VOB/B (§ 5 Absatz 1).

Weitere verbindliche Vertragstermine (Vertragsfristen)  
gemäß VOB/B (§ 5 Absatz 1) sind:

Zwischentermin	Teilleistung
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

- 13.2** Der AG stellt dem AN die Planungsunterlagen unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung (9PE.1 dieses Vertrags). Hierzu wird Folgendes vereinbart:

.....  
.....  
.....

- 13.3** Hat eine Änderung der vereinbarten Leistung (6 dieses Vertrags) oder eine sonst anfallende Mehr- oder Zusatzleistung des AN terminliche Auswirkungen, treffen die Vertragspartner hierüber eine Terminvereinbarung in einem Protokoll (3 PE dieses Vertrags), im Bautagebuch oder in den Bautagesberichten (11PE dieses Vertrags).

## 14 Bauablaufstörung

- 14.1** Der AN hat seine Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt zu beginnen, angemessen zu fördern und fertigzustellen. Soweit die Vertragspartner keine Termine vereinbart haben, hat der AN seine Leistung in angemessener Zeit nach Unterzeichnung dieses Vertrags zu beginnen, zu fördern und fertigzustellen.
- 14.2** Der AN teilt dem AG unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) in Textform (insbesondere per E-Mail, Telefax oder Schreiben) mit, wenn seine Leistung aus Gründen behindert wird, die nicht in seiner Risikosphäre liegen. Neben den Gründen sind die zu diesem Zeitpunkt absehbaren Auswirkungen mitzuteilen. Entsprechendes gilt, falls der AG eine Änderung der vereinbarten Leistung begehrt (§ 650b BGB).
- 14.3** Die Ausführungsfristen verlängern sich, soweit Umstände, die nicht aus der Risikosphäre des AN stammen, den Bauablauf behindern.
- 14.4** Der AN kann einen finanziellen Ausgleich für Mehraufwand beanspruchen, der ihm infolge einer Behinderung durch Umstände aus der Risikosphäre des AG entsteht.
- 14.5** In die Risikosphäre des AG (14.4 dieses Vertrags) fallen neben Baugrund und Bestandsbauten (4PE.3 dieses Vertrags) insbesondere Leistungsänderungen, Mengenänderungen, Annahmeverzug oder Pflichtverletzungen des AG.
- 14.6** Die Höhe des Ausgleichs für den Mehraufwand infolge einer Behinderung (14.4 dieses Vertrags) richtet sich nach den tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn. Zu den tatsächlich erforderlichen Kosten zählen die Baustellengemeinkosten.
- 14.7** Der AN kann zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs (14.4 dieses Vertrags) auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation zurückgreifen (7 dieses Vertrags). Es wird vermutet, dass der auf Basis der Urkalkulation ermittelte Ausgleich dem Betrag entspricht, der sich auf Basis der tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge ermittelt.
- 14.8** Im Falle einer Behinderung kann jeder Vertragspartner verlangen, gemeinsam den Zustand der Baustelle, soweit dieser den Grund oder die Auswirkung der behaupteten Behinderung betrifft, binnen angemessener Frist festzustellen. Das Ergebnis ist in geeigneter Form zu dokumentieren.
- 14.9** Für das Fernbleiben eines Vertragspartners gilt das Bürgerliches Gesetzbuch entsprechend (§ 650g Absatz 2). Es wird vermutet, dass die Zustandsfeststellung richtig ist.

Die vorstehenden Bestimmungen (14.8 und 14.9 dieses Vertrags) gelten entsprechend, wenn das Ende der Behinderung festgestellt werden soll.

## 15PE Mängel während der Bauausführung

- 15PE.1** Dem AN obliegt, dem AG unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) mitzuteilen, falls Mängel an der eigenen Leistung, einschließlich Nachunternehmerleistungen, oder an Leistungen Dritter aufgetreten sind. Ziel ist, den Vertragspartnern eine schnelle Reaktion zu ermöglichen, um Nachteile für die Durchführung des Bauvorhabens insgesamt so gering wie möglich zu halten.
- 15PE.2** Mängel der eigenen Leistung, einschließlich Nachunternehmerleistungen, hat der AN auf eigene Kosten unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) zu beseitigen, es sei denn, der AN erklärt verbindlich, den Mangel bis zur Abnahme zu beseitigen, und dies ist für den AG mit keinem unzumutbaren Nachteil verbunden.
- 15PE.3** Kommt der AN seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung (15PE.2 dieses Vertrags) nicht in angemessener Zeit nach und lässt der AN auch eine vom AG in Textform bestimmte angemessene Nachfrist verstreichen, entscheidet der AG, ob er in Schriftform (24.1 dieses Vertrags) den Vertrag insgesamt kündigt oder nur hinsichtlich des Leistungsteils, für den die Mängelbeseitigung verweigert wird. Eine solche Kündigung setzt voraus, dass der AG ein berechtigtes Interesse daran hat. Der AG hat ein berechtigtes Interesse an der Kündigung, soweit ihm angesichts Ursache, Art, Umfang, Schwere oder Auswirkungen des Mangels nicht zugemutet werden kann, die Fertigstellung durch den AN abwarten zu müssen.<sup>VII</sup>

## 16 Abnahme / Zustandsfeststellung / Kosten vorzeitiger Benutzung / Mängelbeseitigung

- 16.1** Für die Abnahme gelten die Bestimmungen der VOB/B (§ 12). Wenn ein Vertragspartner dies verlangt, ist die Leistung förmlich abzunehmen (§ 12 Absatz 4).
- 16.2** Die Bestimmung zur Abnahme (16.1 dieses Vertrags) gilt auch für die Abnahme von Teilen der Leistung (§ 12 Absatz 2 VOB/B) und für die Mängelbeseitigung (16.7 und 19.3 dieses Vertrags).
- 16.3** Vor Abnahme darf der AG Bauwerksteile nur nutzen oder Dritten zugänglich machen, soweit das öffentliche Baurecht nicht entgegensteht und die Vertragspartner den Zustand dieser Bauwerksteile gemeinsam festgestellt (§ 4 Absatz 10 VOB/B) und in geeigneter Form dokumentiert haben.

Der AG

- trägt die Betriebskosten der vorzeitig genutzten Bauwerksteile und
  - hat dem AN dessen Mehraufwendungen zu ersetzen infolge
    - ✓ nutzungsbedingter nachträglicher Veränderungen des festgestellten Zustands der Bauwerksteile sowie
    - ✓ einer nutzungsbedingt erschwerten und somit aufwändigeren vollständigen Leistungserbringung des AN sowie
    - ✓ nutzungsbedingter zeitlicher Verzögerungen der vollständigen Leistungserbringung des AN.
- 16.4** Spätestens bei der Abnahme weist der AN einmalig das vom AG zu bestimmende Personal in die Bedienung und Wartung aller technischen Einrichtungen ein. Die Einweisung ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

---

<sup>VII</sup> **HINWEIS:** Laut Bundesgerichtshof (Urteil 19. Januar 2023, Aktenzeichen VII ZR 34/20) gelten diese Voraussetzungen, um aus wichtigem Grund kündigen zu dürfen (§ 4 Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 1 erste Variante VOB/B).

**16.5** Für folgende technische Einrichtungen

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

übergibt der AN dem AG spätestens bei der Abnahme die zur Ingebrauchnahme erforderlichen Unterlagen, insbesondere Betriebsanweisungen, Wartungsempfehlungen, TÜV-Bescheinigungen.

**16.6** Folgende Unterlagen sind dem AG im Rahmen der Schlussdokumentation, spätestens binnen ..... Kalendertagen nach der Abnahme, zu übergeben:

.....  
.....  
.....  
.....

**16.7** Die bei der Abnahme festgestellten Mängel hat der AN in angemessener Frist zu beseitigen und gegebenenfalls noch ausstehende Reste der geschuldeten Bauleistung in angemessener Frist zu erbringen. Die Frist wird einvernehmlich von den Vertragspartnern im Abnahmeprotokoll festgelegt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Vertrags zu Mängelansprüchen, Verjährung und partnerschaftlicher Haftungsbeschränkung (19, 20PE und 21).

**17 Vertragsstrafe / Beschleunigungsbonus**

**17.1** Die Vertragspartner vereinbaren

- keine Vertragsstrafe.
- folgende Vertragsstrafe (17.2 und 17.3 dieses Vertrags):

**17.2** Gerät der AN mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin (13.1 dieses Vertrags) schuldhaft (also vorsätzlich oder fahrlässig) in Verzug, hat der AN für jeden Werktag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe zu zahlen in Höhe von

..... Euro,

in Worten .....

.....

oder

..... Prozent der Netto-Auftragssumme (siehe 5 dieses Vertrags)<sup>VIII</sup>,

**17.3** Die gemäß 17.2 dieses Vertrags für den gesamten Verzug zu zahlende Vertragsstrafe ist begrenzt auf höchstens

..... Prozent der Netto-Auftragssumme (siehe 5 dieses Vertrags).<sup>VIII</sup>

**17.4** Stellt der AN seine Leistung abnahmereif vor dem vereinbarten Fertigstellungstermin fertig, zahlt der AG dem AN für jeden Kalendertag der vorzeitigen Fertigstellung einen Bonus von netto

..... Euro,

in Worten .....

.....

oder

..... Prozent der Netto-Auftragssumme (siehe 5 dieses Vertrags)<sup>VIII</sup>,

bei Umsatzsteuerschuldnerschaft des AN (siehe 5.1 und 5.3 dieses Vertrags) zuzüglich der bei Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

## 18PE Partnerschaftlich verschobener Fertigstellungstermin

Verschieben die Vertragspartner einvernehmlich den vereinbarten Fertigstellungstermin, ist der neue Fertigstellungstermin in einem Protokoll (3PE dieses Vertrags), im Bautagebuch oder in den Bautagesberichten (11PE dieses Vertrags) festzuhalten.

Eine Vertragsstrafen- oder Bonusbestimmung (17.2 und 17.3 dieses Vertrags) bleibt für den an die Stelle des ursprünglichen Fertigstellungstermins tretenden, neuen Fertigstellungstermin bestehen, soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren.

## 19 Mängelansprüche / Verjährung

**19.1** Für Mängelansprüche gilt die VOB/B (§ 13).

**19.2** Die Mängelansprüche des AG verjähren in

den Fristen der VOB/B (§ 13 Absatz 4).

den Fristen der vereinbarten

speziellen technischen Regelwerke (2.2.12 dieses Vertrags)

.....

.....

.....

.....

.....

Unberührt bleiben die Fristen der VOB/B für maschinelle und elektro-technische / elektronische Anlagen (§ 13 Absatz 4 Nummer 2).

<sup>VIII</sup> **HINWEIS:** Laut Bundesgerichtshof (Urteil 23. Januar 2003, Aktenzeichen VII ZR 210/01) darf die insgesamt zu zahlende Vertragsstrafe nicht mehr als höchstens 5 Prozent der Netto-Auftragssumme betragen.

**19.3** Mit deren Abnahme (16.2 dieses Vertrags) beginnt für die Mängelbeseitigungsleistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren (§ 13 Absatz 5 Nummer 1 Satz 3 VOB/B). Diese Frist endet nicht, ehe für die Ausgangsleistung die einschlägige Frist (19.2 dieses Vertrags) abgelaufen ist.

**19.4** Weitere Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

## **20PE Partnerschaftliche Haftungsbeschränkung**

**20PE.1** Die Vertragspartner haften einander, falls Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Ansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen Verletzung von Leib oder Leben, Urheberrechtsverletzungen sowie Freistellungs- oder Rückgriffsansprüche, soweit sie auf Ansprüchen Dritter beruhen, die gegen einen der Vertragspartner erhoben werden. Die Haftungsbeschränkung lässt Ansprüche der Vertragspartner unberührt, die infolge einer Kündigung oder Leistungseinstellung entstehen. Die vom AG dem AN zu übergebende Planung (9PE.1 dieses Vertrags) ist eine wesentliche Vertragspflicht.

**20PE.2** Jeder Vertragspartner stellt den anderen von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, sofern der dem Anspruch zu Grunde liegende Vorwurf in seiner Risikosphäre liegt (4PE.3 und 14.5 dieses Vertrags). Jedem Vertragspartner steht der Nachweis offen, dass der zu Grunde liegende Vorwurf nicht aus seiner Risikosphäre stammt.

**20PE.3** Jeder Vertragspartner bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag, die im Rahmen des Bauvorhabens jeweils eingesetzten Materialien, Unterlagen, Produkte, Datenverarbeitungsprogramme und sonstigen Gegenstände bestimmungsgemäß verwenden zu dürfen und keine Rechte oder Ansprüche Dritter zu verletzen. Vorsorglich stellt jeder Vertragspartner den anderen von Ansprüchen Dritter auch in diesem Zusammenhang frei.

## 21 Versicherungen

Art der Versicherung	Abschluss durch		Kosten trägt	
	AG	AN	AG	AN
Bauleistungsversicherung, die auch das Bauherrenrisiko abdeckt				
Bauherrenhaftpflicht				
Rohbaufeuerversicherung				

## 22 Rechnungsstellung / Zahlungen

**22.1** Ist der AG Umsatzsteuerschuldner (5.1 und 5.2 dieses Vertrags)<sup>IV</sup>, hat der AN Nettrechnungen zu erstellen. Die Verpflichtung zum gesonderten Umsatzsteuerausweis findet auf diese Rechnungen keine Anwendung. Stattdessen ist in der Rechnung auf die Umsatzsteuerschuldnerschaft des AG hinzuweisen.

Der AG schuldet die gesetzliche Umsatzsteuer als Leistungsempfänger. Bemessungsgrundlage ist der in der Rechnung des AN ausgewiesene Nettobetrag. Die Umsatzsteuer ist von diesem Betrag zu berechnen.

**22.2** Die Abschlagszahlungen richten sich nach Gesetz und Vertrag, insbesondere dem Zahlungsplan (2.2.11 dieses Vertrags). Sie sind binnen 21 Kalendertagen nach Zugang der Abschlagsrechnung des AN durch den AG zu leisten (Eingang auf dem Konto des AN).

**22.3** Weitere Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**22.4** Rechnungsanschrift

.....

.....

.....

.....

.....

**22.5** Der AG ist laut Gesetz zur Eindämmung der illegalen Betätigung am Bau verpflichtet, bei jeder Zahlung für eine Bauleistung einen Steuerabzug von 15 Prozent einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Der AN kann den Steuerabzug durch Vorlage einer entsprechenden vom zuständigen Finanzamt ausgestellten Freistellungsbescheinigung vermeiden. Sollte bis zum jeweiligen Eingang der Rechnungen diese Bescheinigung nicht vorliegen, wird der Steuerabzug ohne weiteren Hinweis vorgenommen und an das Finanzamt weitergeleitet.

Der AG bleibt zum Steuerabzug verpflichtet, wenn dessen Nachfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder dem zuständigen Finanzamt ergibt, dass eine vom AN vorgelegte Freistellungsbescheinigung nicht oder nicht mehr gültig ist.

**22.6** Der AN teilt dem AG binnen einer Woche nach Unterzeichnung dieses Vertrags (Auftragserteilung) das für sein Unternehmen zuständige Finanzamt sowie die Steuernummer in Textform mit (insbesondere per E-Mail, Telefax oder Schreiben).

## 23PE Partnerschaftliche Schlusszahlung

**23PE.1** Die Vertragspartner sind sich einig, auch zur Schlussrechnung und deren Bezahlung alle Fragen und etwaigen Probleme unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) und möglichst einvernehmlich zu lösen.

**23PE.2** Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen. Sie hat die gesamte Abrechnung der vertragsgegenständlichen Leistungen vollständig und aufgegliedert zu enthalten. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sind anzuführen. Genau bezeichnete Vorbehalte in der Schlussrechnung sind zulässig. In der Schlussrechnung sind sämtliche Einzelangaben durch die erforderlichen Abrechnungsunterlagen in prüfbarer Form zu belegen.

**23PE.3** Der AG hat die Schlussrechnung unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) und spätestens binnen einer Woche nach deren Zugang zu prüfen, auf mit zumutbarer Sorgfalt erkennbare Fehler hinzuweisen und erforderliche Korrekturen einvernehmlich mit dem AN durchzuführen. Nach der Schlussrechnungsprüfung ist dem AN unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) eine geprüfte Ausfertigung der Schlussrechnung zu übermitteln.

**23PE.4** Die Vertragspartner führen unverzüglich (§ 121 Absatz 1 BGB) nach Prüfung durch den AG ein Schlussrechnungsgespräch im Rahmen einer Partnerschaftssitzung (3PE dieses Vertrags). Es dient der einvernehmlichen Klärung sämtlicher noch offener Abrechnungsfragen und etwaiger Probleme. Das Schlussrechnungsgespräch ist so anzuberaumen, dass die wechselseitigen Rechte, einschließlich gesetzlicher oder gegebenenfalls vertraglich vereinbarter kürzerer Zahlungsfristen gewahrt bleiben. Vereinbaren die Vertragspartner nicht anderes, ist die Schlussrechnung des AN binnen 30 Kalendertagen nach deren Zugang beim AG zu bezahlen. Maßgebend ist der Eingang auf dem vom AN bezeichneten Konto.

**23PE.5** Die Vertragspartner haben sämtliche Forderungen bis zum Schlussrechnungsgespräch vorzulegen. Mit der einvernehmlichen Beendigung des Schlussrechnungsgesprächs steht der gemeinsam festgestellte Schlussrechnungsbetrag fest. Schlussrechnungspositionen oder Gegensprüche des AG, über die keine Einigung erzielt werden konnte, sind in geeigneter Form zu dokumentieren und weiterzuerfolgen (29PE dieses Vertrags).

## 24 Kündigung

**24.1** Die Kündigung dieses Vertrags richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (insbesondere § 313, § 643 und § 648a), der VOB/B (§ 8 und § 9) sowie diesem Vertrag (15PE.3 und 32.3). Erforderlich ist, in Schriftform zu kündigen (§ 126 BGB). Eine Kopie, ein Telefax oder eine E-Mail reichen nicht.

**24.2** Im Falle der Kündigung

ist die bis dahin erbrachte Leistung des AN förmlich abzunehmen (§ 12 Absatz 4 VOB/B), soweit ein Vertragspartner dies verlangt.

.....

.....

.....

.....

**24.3** Weitere Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

## 25 Sicherheitsleistung

**25.1** Für den AG vereinbaren die Vertragspartner

- keine Sicherheitsleistung.
- eine Sicherheitsleistung
  - gemäß 25.1.1 dieses Vertrags.
  - gemäß 25.1.2 dieses Vertrags.
- wie folgt:

.....

.....

.....

**25.1.1** Bürgschaft betreffend Vertragserfüllung

Zur Sicherung der Ansprüche des AG hinsichtlich

- aller Pflichten des AN zur vertragsgemäßen und termingerechten Ausführung der Leistung

übergibt der AN dem AG  
vor Beginn der beauftragten Leistung / bis spätestens .....

Zug um Zug gegen eine Vorauszahlung des AG in entsprechender Höhe  
eine unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines im Europäischen  
Wirtschaftsraum<sup>IX</sup> oder in der Schweiz zugelassenen Kreditinstituts oder  
Kreditversicherers in Höhe von

5,0 Prozent

..... Prozent

der Netto-Auftragssumme (siehe 5 dieses Vertrags)<sup>VIII</sup>.

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von 5 Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche wegen Eintritts des Sicherungsfalls fällig werden.<sup>X</sup>

Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung dem AN spätestens zurückzugeben, wenn die Leistung des AN abgenommen ist und der AN dem AG eine Sicherheit für Mängelansprüche gestellt hat (25.1.2 dieses Vertrags), es sei denn, Ansprüche des AG, welche die gestellte Sicherheit für Mängelansprüche nicht umfasst, sind noch nicht erfüllt. Dann darf der AG für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.<sup>XI</sup>

### 25.1.2 Sicherheit betreffend Mängelansprüche

Bei der Schlusszahlung ist der AG berechtigt,

3,0 Prozent

..... Prozent

der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme<sup>XII</sup>

zur Sicherung

- etwaiger Mängelansprüche gegen den AN einzubehalten, die während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auftreten, aber bereits bei Abnahme vorhanden waren.

Der AN kann diesen Einbehalt durch eine unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum<sup>IX</sup> oder in der Schweiz zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers ablösen.

Unberührt bleibt die Wahl des AN zwischen den verschiedenen Arten der Sicherheit gemäß VOB/B (§ 17 Absatz 3).

<sup>IX</sup> **HINWEIS:** Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) besteht aus den 27 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen (Stand September 2023).

<sup>X</sup> **HINWEIS:** Laut Bundesgerichtshof (Urteil 21. April 2015, Aktenzeichen XI ZR 200/14) ist eine Verjährungsfrist von 5 Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Sicherungsfall eingetreten ist, nicht zu beanstanden.

<sup>XI</sup> **HINWEIS:** Laut Bundesgerichtshof (Urteil 16. Juli 2020, Aktenzeichen VII ZR 159/19) darf sich eine Sicherheit für die Vertragserfüllung nicht mit einer Sicherheit für Mängelansprüche überschneiden.

<sup>XII</sup> **HINWEIS:** Der Begriff „Geprüfte Netto-Schlussrechnungssumme“ bezeichnet die Netto-Gesamtvergütung für die Leistung des AN, einschließlich etwaiger Nachträge, ausweislich der gemäß VOB/B vom AG überprüften Schlussrechnung des AN (§ 16 Absatz 3 Nummer 1).

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von 5 Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche wegen Eintritts des Sicherungsfalls fällig werden.<sup>x</sup>

Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit – das heißt die Bürgschaft oder den nicht durch Bürgschaft abgelösten Einbehalt – spätestens mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben, soweit zu diesem Zeitpunkt keine von der Sicherheit erfassten durchsetzbaren Ansprüche des AG bestehen, von diesem geltend gemacht und vom AN nicht erfüllt sind. Für diese Ansprüche darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.<sup>xiii</sup>

## 25.2 Für den AN vereinbaren die Vertragspartner

### 25.2.1

- eine Sicherheitsleistung
  - gemäß 25.2.2 dieses Vertrags.
  - wie folgt:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

### 25.2.2 Zur Sicherung der Ansprüche des AN hinsichtlich

- aller Pflichten des AG aus diesem Vertrag, insbesondere auf Zahlung der vereinbarten Vergütung, einschließlich der Vergütung für geänderte Leistungen sowie Nebenforderungen (Zinsen),

stellt der AG eine Sicherheit in Form einer unbefristeten und unwiderruflichen Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum<sup>ix</sup> oder in der Schweiz zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers

in Höhe von ..... Prozent

der Netto-Auftragssumme (siehe 5 dieses Vertrags)<sup>viii</sup>

und im Falle 5.3 dieses Vertrags zuzüglich der bei Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von 5 Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche wegen Eintritts des Sicherungsfalls fällig werden.<sup>x</sup>

Die Sicherheit wird wie folgt dem AG zurückgegeben

.....  
.....  
.....

<sup>xiii</sup> HINWEIS: Laut Oberlandesgericht München (Urteil 10. Dezember 2019, Aktenzeichen 9 U 4413/18 Bau) darf die Rückgabe der Sicherheit nicht unangemessen hinausgezögert werden.

- 25.3** Stellt der AG dem AN während des Vertrags eine Bauhandwerkersicherung nach Bürgerlichem Gesetzbuch (§ 650f), umfasst diese Sicherheit den voraussichtlichen Vergütungsanspruch des AN einschließlich der Vergütung für geänderte Leistungen sowie Nebenforderungen (Zinsen).

## 26PE Baustrom und Bauwasser / Abfallbeseitigung

- 26PE.1** Soweit der AG dem AN Baustrom und Bauwasser an einem zentralen Übergabepunkt zur Verfügung stellt, hat der AN die tatsächlichen Anschluss- und Verbrauchskosten zu tragen.
- 26PE.2** Der AN ist verpflichtet, etwaigen Bauschutt sowie eigene Abfälle täglich zu beseitigen oder in hierfür aufgestellten Behältnissen zu sammeln. Erfüllt der AN diese Verpflichtung nicht, obwohl der AG dazu eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, kann der AG den Bauschutt oder die Abfälle auf Kosten des AN beseitigen lassen.

## 27PE Abtretung

Die Vertragspartner dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen.

## 28PE Bautafel / Werbung / Veröffentlichungen

- 28PE.1** Auf Kosten und nach Vorgaben des AG hinsichtlich Größe, Gestaltung und Inhalt wird eine Bautafel auf dem Baugrundstück aufgestellt, die alle Baubeteiligten ausweist (AG, AN, Planer, weitere Unternehmer).
- 28PE.2** Die üblichen Werbeträger insbesondere auf Baumaschinen und Baugeräten sind auf dem Baugrundstück erlaubt. Weitere Werbung bedarf der Zustimmung des AG.
- 28PE.3** Veröffentlichungen über das Bauvorhaben oder einzelne Bauleistungen sind erlaubt, wenn der AG zustimmt.

## 29PE Partnerschaftliche Streitlösung

- 29PE.1** Finden die Vertragspartner keine einvernehmliche Lösung (3PE dieses Vertrags), wird der Fall gelöst durch

- ein Adjudikationsverfahren.

Es ersetzt den vereinfacht zugänglichen einstweiligen Rechtsschutz (§ 650d BGB) vor dem für den Ort der Baustelle zuständigen staatlichen Gericht.

Wird keine andere Verfahrensordnung vereinbart, richtet sich die Adjudikation nach der vom Deutschen Beton- und Bautechnikverein E.V. sowie der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e. V. herausgegebenen Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau) in der bei Unterzeichnung dieses Vertrags geltenden Fassung. Die Adjudikation (Abschnitte I und IV) führt ein Einzeladjudikator durch.

- den ordentlichen Rechtsweg vor dem für den Ort der Baustelle zuständigen staatlichen Gericht. Dazu gehört der vereinfacht zugängliche einstweilige Rechtsschutz (§ 650d BGB).

**29PE.2** Entscheidungen des Adjudikators kann jeder Vertragspartner überprüfen lassen

- durch ein Schiedsgerichtsverfahren.

Wird keine andere Verfahrensordnung vereinbart, richtet sich das Verfahren vor dem Schiedsgericht nach der vom Deutschen Beton- und Bautechnikverein E.V. sowie der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e. V. herausgegebenen Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL-Bau) in der bei Abschluss dieses Vertrags geltenden Fassung (Abschnitte I und V).

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

- auf dem ordentlichen Rechtsweg vor dem für den Ort der Baustelle zuständigen staatlichen Gericht.

**29PE.3** Ist ein Schiedsgerichtsverfahren vereinbart (29PE.2 dieses Vertrags), entscheidet das Schiedsgericht auch, ob nach Baufortschritt der AG zu einer Teil- oder Schlussabnahme verpflichtet ist. Gleiches gilt für alle weiteren Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Wirksamkeit ergeben. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Wirksamkeit und den Geltungsbereich dieser Schiedsgerichtsvereinbarung.

Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist der Ort des für die Baustelle zuständigen staatlichen Gerichts.

**29PE.4** Soweit AG und AN eine außergerichtliche Streitlösung vereinbart haben, wirken sie auch gegenüber weiteren Vertragspartnern, die an der Verwirklichung des Bauvorhabens beteiligt sind, auf eine Vereinbarung zur außergerichtlichen Streitlösung hin, um möglichst in einem Verfahren einheitlich eine Gesamtlösung zu im Zusammenhang stehenden Fragen zu erreichen.

**29PE.5** Der AN bleibt berechtigt, gemäß

- Bürgerlichem Gesetzbuch (insbesondere § 650f) und
- VOB/B (insbesondere § 16 Absatz 5 Nummer 4)

seine Leistung zu verweigern.

- Einigen sich die Vertragspartner nicht binnen 30 Kalendertagen nach einer Partnerschaftssitzung (3PE.2 dieses Vertrags), ob dem AN für eine nachweislich erbrachte Leistung eine Vergütung zusteht, kann der AN eine vorläufige Abschlagszahlung in Höhe von 80 Prozent des Rechnungsbetrags verlangen. Für diesen Anspruch gilt das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 650c Absatz 3) entsprechend.

## 30 Anwendbares Recht / Vertragssprache

**30.1** Es gilt deutsches Recht.

**30.2** Die Vertragssprache ist deutsch.

## 31 Datenschutz

Die Vertragspartner behandeln personenbezogene Daten für das Bauvorhaben vertraulich. Sie erfassen, speichern, verarbeiten, übermitteln und löschen personenbezogene Daten für diesen Vertrag auf Grundlage der europäischen Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes.

## 32 Compliance / Kündigung / Schriftform

### 32.1 Die Vertragspartner vereinbaren

- folgende Compliance-Regeln einzuhalten:

.....  
.....  
.....

- folgenden Verhaltenskodex einzuhalten:

.....  
.....  
.....

- folgende Verhaltenskodizes gegenseitig anzuerkennen:

.....  
.....  
.....

- die Bestimmungen der beigefügten **Anlage** zu Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten einzuhalten (**Formular FPE GU 2023-1**),

### 32.2 Unabhängig von weiter gehenden Vereinbarungen (32.1 dieses Vertrags) verpflichten sich die Vertragspartner,

- 32.2.1** die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere gegen Korruption, Schwarzarbeit, Kartell- und Wettbewerbsverstöße.

- 32.2.2** die im Zusammenhang mit diesem Vertrag beauftragten Nachunternehmer, Lieferanten oder sonstigen Dritten zu verpflichten, die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere gegen Korruption, Schwarzarbeit, Kartell- und Wettbewerbsverstöße.

**32.2.3** .....

.....

.....

### 32.3 Die vereinbarten Pflichten sind wesentlich (32.1 und 32.2 dieses Vertrags). Verstößt ein Vertragspartner schuldhaft (also vorsätzlich oder fahrlässig) gegen eine oder mehrere dieser wesentlichen Pflichten, liegt hierin ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrags. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen (24.1 dieses Vertrags).

### 33 Schlussbestimmungen

**33.1** Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrags als unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Für diesen Fall versuchen die Vertragspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich angestrebten rechtmäßigen Ziel am nächsten kommt, das die Vertragspartner erreichen wollten.

**33.2** Weitere Vereinbarungen

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Firmenstempel und Unterschriften)  
- Auftraggeber - - Auftragnehmer -

#### Anlagen

- FPE GU 2023-1**  
Sorgfaltspflichten für Menschenrechte  
und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten
- FPE GU 2023-2**  
Prüfliste und Protokoll zur  
ersten Partnerschaftssitzung / Bauauftragsbesprechung
- .....
- .....